

Antrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Praxis der sogenannten Hausberufungen an baden-württembergischen Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. unter welchen Bedingungen die Berufung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, die bisher an der gleichen Hochschule gearbeitet und geforscht hat, auf eine Junior- bzw. Tenure-Track- oder eine Lebenszeitprofessur an dieser Hochschule nicht als sogenannte Hausberufung gilt (falls möglich bitte dargestellt in tabellarischer Form für die Übergänge von Promotion nach Junior- bzw. Tenure-Track-Professur und Junior- bzw. Tenure-Track-Professur nach Lebenszeitprofessur);
2. wie viele Berufungen von Professorinnen und Professoren es an baden-württembergischen Hochschulen in den vergangenen fünf Jahren gegeben hat, bei denen auf Lebenszeitprofessuren berufene Junior- oder Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren bereits an der sie berufenden Hochschule promoviert haben (bitte getrennt aufgeschlüsselt nach Hochschule und Fächern);
3. wie viele Berufungen von Professorinnen und Professoren es an baden-württembergischen Hochschulen in den vergangenen fünf Jahren gegeben hat, bei denen auf Lebenszeitprofessuren berufene Junior- oder Tenure-Track-Professorinnen und Professoren, die bereits an der gleichen Hochschule promoviert haben, nicht zwei Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen und Fächern);
4. wie die in Ziffer 3 abgefragten Fällen von doppelter Nicht-Berücksichtigung der beiden Anforderungen gegen sogenannte Hausberufungen begründet wurden;

5. inwieweit die mindestens zwei Jahre wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule bei den Kandidatinnen und Kandidaten, die sich auf das Argument der zwei Jahre wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule gestützt haben, weil sie eventuell an dieser Hochschule bereits promoviert haben, direkt vor der Berufung auf eine Lebenszeitprofessur stattgefunden hat oder zu einem anderen Zeitpunkt oder zu verschiedenen Zeitpunkten;
6. in wie vielen Fällen berufene Professorinnen und Professoren, welche bereits an der gleichen Hochschule promoviert haben, aber mindestens zwei Jahre außerhalb tätig waren bzw. auch im umgekehrten Fall, die nicht an der gleichen Hochschule promoviert haben, an der berufenden Hochschule bereits studiert haben;
7. inwieweit sie eine Tendenz erkennen kann, dass sogenannte Hausberufungen, sowohl von Personen, die bereits an der gleichen Hochschule promoviert haben, als auch von Personen, die an der gleichen Hochschule promoviert haben und keine zwei Jahre außerhalb tätig waren und als begründete Ausnahmefälle berufen werden, zunehmen;
8. worauf sie diese Tendenz zurückführt und wie sie diese bewertet;
9. welche langfristige Strategie sie an den Tag legen möchte, um die generelle Vermeidung von sogenannten Hausberufungen mit sowohl der frühen Sicherheit für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für einen verlässlichen Karriereweg als auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbinden.

21.3.2023

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir, Wahl, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist im Landeshochschulgesetz in Paragraph 48 geregelt. Dort findest sich in Absatz 2 auch eine Regelung für Berufungen an der eigenen Hochschule. Diese Regelung stellt bereits eine Lockerung vormaliger Einschränkungen dar. Zweifellos ist die Vermeidung von sogenannten Hausberufungen im Sinne des Sammelns breit angelegter Erfahrungen in der akademischen Welt, des Kennenlernens anderer Arbeitsumfelder und idealerweise auch bereichernder neuer Herangehensweisen an das Lösen wissenschaftlicher Probleme, kurzum der Wechsel des Hochschulortes im Laufe einer wissenschaftlichen Karriere, eine sinnvolle Einrichtung. Doch zum einen ist der Begriff der „Hausberufung“ nicht eindeutig und auch kein Begriff des Landeshochschulgesetzes und zum anderen wurde der akademische Karriereweg hin zur Professur in den letzten Jahren mit Junior- und Tenure-Track-Professuren klarer definiert und neu getaktet. Dies vor dem Hintergrund, dass Karrierewege in der Wissenschaft früher sowie besser planbar sein sollen und der Wissenschaftsstandort Deutschland auch international attraktiver werden soll. Ein erzwungener Wechsel des Arbeitsortes in einer späten Phase der akademischen Ausbildung, wie sie durch die Vermeidung von sogenannten Hausberufungen bisweilen erzwungen werden, oftmals im Zeitraum Mitte bis Ende des vierten Lebensjahrzehnts, kann zu diesen Zielen im Widerspruch stehen. Mit diesem Antrag soll eruiert werden, welche Lösungsvorschläge die Landesregierung für diesen Zielkonflikt vorschlägt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 Nr. MWK41-0141.5-31/3/5 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. unter welchen Bedingungen die Berufung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, die bisher an der gleichen Hochschule gearbeitet und geforscht hat, auf eine Junior- bzw. Tenure-Track- oder eine Lebenszeitprofessur an dieser Hochschule nicht als sogenannte Hausberufung gilt (falls möglich bitte dargestellt in tabellarischer Form für die Übergänge von Promotion nach Junior- bzw. Tenure-Track-Professur und Junior- bzw. Tenure-Track-Professur nach Lebenszeitprofessur);

Der Begriff „Hausberufung“ ist nicht im Landeshochschulgesetz (LHG) definiert. Maßgabe für die Ausgestaltung der Berufungsverfahren ist das Prinzip der Bestenauslese. In diesem Sinne sieht das LHG gewisse Einschränkungen für die Berufung von Mitgliedern der eigenen Hochschule vor („es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule“ [§ 48 Abs. 2 LHG]). Diese Einschränkungen sollen sicherstellen, dass die wissenschaftliche Qualifikation für die ausgeschriebene Position im Rahmen einer unabhängigen Fremdkontrolle im Sinne der Bestenauslese überprüft worden ist.

Die gesetzlichen Möglichkeiten stellen sich wie folgt dar:

Berufung eigenes Mitglied der Hochschule auf Juniorprofessur	Berufung eigenes Mitglied der Hochschule auf Juniorprofessur mit Tenure-Track (Zusage auf Lebenszeitprofessur)	Berufung eigenes Mitglied der Hochschule auf Lebenszeitprofessur	Berufung eigenes Mitglied der Hochschule von Juniorprofessur (ohne Tenure Track) auf Lebenszeitprofessur
§ 51 Absatz 5 Satz 2 LHG	§ 51b Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 51 Absatz 5 Satz 2 LHG	§ 48 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. Satz 4 LHG	§ 48 Absatz 2 Satz 4 bzw. Satz 5 LHG
a) in begründeten Ausnahmefällen, oder	a) in begründeten Ausnahmefällen, oder	a) nur in begründeten Ausnahmefällen, und	in der Regel möglich wenn:
b) die Person hat nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule gewechselt, oder	b) die Person hat nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule gewechselt, oder	b) die Person hat nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt, oder	a) die Person nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatte, oder
c) die Person war mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden (= eigenen) Hochschule wissenschaftlich tätig, oder	c) die Person war mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden (= eigenen) Hochschule wissenschaftlich tätig, oder	c) die Person war mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden (= eigenen) Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig, oder	b) die Person mindestens zwei Jahre (drei Jahre bei Berufungen in der Sonderpädagogik) außerhalb der berufenden (= eigenen) Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig war
d) das Gebot der Bestenauslese nach Art. 33 Absatz 2 GG gebietet die Berufung des eigenen Hochschulmitglieds	d) das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG gebietet die Berufung des eigenen Hochschulmitglieds	d) das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG gebietet die Berufung des eigenen Hochschulmitglieds	* auch wenn es an dieser Stelle nicht explizit normiert ist, gilt auch hier das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG

Anmerkung zur Tabelle: Berufungen von Mitgliedern der eigenen Hochschule nach § 9 LHG sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es müssen jedoch über die jeweiligen Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG zusätzliche Anforderungen erfüllt sein, die in den o. g. Regelungen normiert sind.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *wie viele Berufungen von Professorinnen und Professoren es an baden-württembergischen Hochschulen in den vergangenen fünf Jahren gegeben hat, bei denen auf Lebenszeitprofessuren berufene Junior- oder Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren bereits an der sie berufenden Hochschule promoviert haben (bitte getrennt aufgeschlüsselt nach Hochschule und Fächern);*

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat hierzu eine Abfrage unter den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten (einschließlich Medizin) getätigt. Als Abfragezeitraum wurde der 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 vorgegeben. Als Kriterium wurden angenommene Rufe zugrunde gelegt. Insgesamt wurden für diese spezifische Fallgestaltung landesweit acht Fälle gemeldet. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist nach den Maßgaben statistischer Geheimhaltung (hier: Ausschluss der Identifizierbarkeit konkreter Personen) eine weitere Aufschlüsselung nach Hochschulstandorten nicht möglich.

3. *wie viele Berufungen von Professorinnen und Professoren es an baden-württembergischen Hochschulen in den vergangenen fünf Jahren gegeben hat, bei denen auf Lebenszeitprofessuren berufene Junior- oder Tenure-Track-Professorinnen und Professoren, die bereits an der gleichen Hochschule promoviert haben, nicht zwei Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen und Fächern);*

Zu dieser Frage wurden von den Einrichtungen landesweit drei Fälle gemeldet. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist nach den Maßgaben statistischer Geheimhaltung (hier: Ausschluss der Identifizierbarkeit konkreter Personen) eine weitere Aufschlüsselung nach Hochschulstandorten nicht möglich.

4. *wie die in Ziffer 3 abgefragten Fällen von doppelter Nicht-Berücksichtigung der beiden Anforderungen gegen sogenannte Hausberufungen begründet wurden;*

Eine Einrichtung verweist in zwei Fällen auf die Bestenauslese. Bei einem weiteren Fall an einer anderen Hochschule wird ausgeführt, dass die Person nach der Promotion die Hochschule gewechselt habe und zum Zeitpunkt der Berufung nicht Mitglied der Hochschule gewesen sei.

5. *inwieweit die mindestens zwei Jahre wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule bei den Kandidatinnen und Kandidaten, die sich auf das Argument der zwei Jahre wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule gestützt haben, weil sie eventuell an dieser Hochschule bereits promoviert haben, direkt vor der Berufung auf eine Lebenszeitprofessur stattgefunden hat oder zu einem anderen Zeitpunkt oder zu verschiedenen Zeitpunkten;*

Da die Fragen 2 bis 4 explizit Junior- und Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren ansprechen und auch die Begründung dieses Antrags die frühere und bessere Planbarkeit wissenschaftlicher Karrieren in den Mittelpunkt stellt, wird aus Gründen der Konsistenz dieselbe Fallgruppe zugrunde gelegt (Junior- und Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren). Daher sind ebenfalls die unter Frage 2 gemeldeten acht Fälle heranzuziehen: In vier Fällen wurde die wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit außerhalb der Hochschule unmittelbar vor der Berufung erbracht, für die Erbringung zu einem anderen Zeitpunkt wurde kein Fall gemeldet, für verschiedene Zeitpunkte wurde ein Fall gemeldet.

6. *in wie vielen Fällen berufene Professorinnen und Professoren, welche bereits an der gleichen Hochschule promoviert haben, aber mindestens zwei Jahre außerhalb tätig waren bzw. auch im umgekehrten Fall, die nicht an der gleichen Hochschule promoviert haben, an der berufenden Hochschule bereits studiert haben;*

Zur Einschränkung der Fallgruppe auf Junior- und Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren siehe Antwort auf Frage 5.

Drei Personen der in Frage 2 gemeldeten acht Fälle haben bereits an der Hochschule studiert.

7. inwieweit sie eine Tendenz erkennen kann, dass sogenannte Hausberufungen, sowohl von Personen, die bereits an der gleichen Hochschule promoviert haben, als auch von Personen, die an der gleichen Hochschule promoviert haben und keine zwei Jahre außerhalb tätig waren und als begründete Ausnahmefälle berufen werden, zunehmen;

8. worauf sie diese Tendenz zurückführt und wie sie diese bewertet;

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet. Der Begriff „Hausberufung“ ist im LHG nicht definiert. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Aus den geringen Fallzahlen kann nach Einschätzung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht statistisch valide auf Tendenzen geschlossen werden.

9. welche langfristige Strategie sie an den Tag legen möchte, um die generelle Vermeidung von sogenannten Hausberufungen mit sowohl der frühen Sicherheit für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für einen verlässlichen Karriereweg als auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbinden.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Maßgabe für die Berufung auf eine Professur ist stets das Prinzip der Bestenauslese. Die hochschulrechtlichen Vorkehrungen zur Sicherstellung des Gebots der Bestenauslese stehen nach Einschätzung des Wissenschaftsministeriums einer Verlässlichkeit der Karrierewege und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht entgegen.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst